Stellungnahme zum Antrag 04-2021

Vereine

Eine Heimfallklausel ist der rechtsgeschäftliche oder kraft Gesetzes eintretende Übergang eines Rechts auf den ursprünglichen Rechtsinhaber. Sie ist gesetzlich geregelt im ErbbauRG. Weiterhin enthalten Stiftungsgesetze für öffentliche Stiftungen Regelungen über den Heimfall des Stiftungsvermögens an den Staat. Für private Stiftungen gilt der Vermögens-anfall gem. § 88 BGB, also die Anfallberechtigung des Fiskus. Für Vereine und gemeinnützige Vereine ist eine solche Heimfallklausel gerade nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Bei Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Der Verbleib des Vereinsvermögens nach einer Auflösung eines Vereins wird entweder durch die Satzung, das Vereinsrecht oder das allgemeine Recht geregelt. Einer rechtsgebundenen Lösung kann sich kein Verein entziehen.

Der Verbleib des Vermögens eines Vereins nach einer Auflösung wird nach §§ 45 ff. BGB geregelt.

1. Bei Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

2. Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

3. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundeslandes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, dürfen gemäß §§ 51, 61 Abs. 2 AO erst nach Information und Einwilligung des Finanzamtes den Anfall des Vereinsvermögens regeln.

Ist eine geregelte Vermögensaufteilung nach der Auflösung eines Vereins nicht durchführbar oder fällt es aus bezugnehmenden Gründen nicht an die öffentliche Hand, muss gemäß § 47 BGB eine Liquidation durchgeführt werden.

Eine solche Klausel macht für die Stadt Haldensleben nur dann Sinn, wenn die betreffenden Vereine mit Vermögensgegenständen ausgestattet sind, die aus dem Besitz der Stadt Haldensleben stammen. Dieser Sachverhalt ist beim Verein Kultur-Landschaft Haldensleben-

Hundisburg e.V. gegeben. Eine Klausel ist in der Satzung des Vereins im Paragraph 12 Absatz 2 enthalten.

Die jährlichen Fördermaßnahmen der Stadt Haldensleben haben jedoch i.d.R. nicht das Vermögen der Vereine, sondern Projekte zum Gegenstand. Inhalt und Ziel der Projekte sind bei Antragstellung darzulegen und die Verwendung der ausgereichten Mittel ist nachzuweisen.

Zum Teil werden auch laufende Kosten der Vereine bezuschusst, die bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten anfallen. Mit dieser Förderung wird primär die Tätigkeit der Vereine sichergestellt und nicht die Mehrung des Vermögens des Vereins herbeigeführt. D.h. ein Anspruch der Stadt auf Vermögensteile im Falle der Auflösung des Vereins dürfte nur schwerlich begründbar sein. Wobei dies wiederum voraussetzt, dass bei Vereinsauflösung noch nennenswerte Vermögensteile vorhanden sind.

Und selbst in diesem wohl eher unwahrscheinlichen Fall wird es schwierig zurückzuverfolgen, welcher Teil davon aufgrund einer Förderung durch die Stadt Haldensleben entstanden sein soll. D.h., was dem ursprünglichen Rechtsinhaber gehörte, wird nicht wirklich nachweisbar sein.

Wie unter solchen Bedingungen die tatsächliche Umsetzung des Anfalls des Vermögens an die Stadt erfolgen soll, ist völlig unklar.

Unabhängig von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit einer solchen Klausel bei der überwiegenden Anzahl der gemeinnützigen Vereine in der Stadt Haldensleben ist es sehr fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Klausel von allen gemeinnützigen Vereinen der Stadt Haldensleben verlangt werden kann.

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass nicht alle Einwohner der Stadt Haldensleben zur Verwirklichung der Satzungsziele der gemeinnützigen Vereine verpflichtet werden können, wie es der Antrag hier vorsieht.

Wendler